

Kommandos der Streitkräfte sind unlösbar damit verbunden. Mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Warschauer Vertrages entspricht die DDR zugleich ihrem Auftrag gemäß Art. 7 der Verfassung."

Zu den wichtigsten Seiten des Zusammenwirkens der sozialistischen Staaten gehört die sozialistische ökonomische Integration. Der Prozeß der Vertiefung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit wird über die wirtschaftsleitende, -planende und die koordinierende Tätigkeit der Staaten verwirklicht. Artikel 9 Abs. 1 der Verfassung hat die zielstrebige Verwirklichung der sozialistischen ökonomischen Integration zu einer Grundlage der Entwicklung der Volkswirtschaft erklärt.

Die Entwicklung der letzten Jahre hat den Bereich des RGW als die dynamischste Wirtschaftsregion der Welt ausgewiesen. Mit dem raschen Zuwachs der Industrieproduktion und des Nationaleinkommens der verbündeten Länder hat sich die beispielgebende Kraft des Sozialismus verstärkt. Diese Resultate sind nicht auf bloße quantitative und lineare Entwicklungen zurückzuführen. In Verwirklichung des Komplexprogramms des RGW<sup>97</sup> erwachsen aus der Zusammenarbeit bei den Planungsprognosen, aus den internationalen Planungsakten und weiteren neuen Formen und Wegen des ökonomischen Zusammenwirkens qualitativ neue Anforderungen und Möglichkeiten.

Der großen Bedeutung der Koordinierungs-, Kooperations- und Integrationsprozesse entspricht die Zusammensetzung der jeweiligen Organe des RGW. So gehören dem Komitee für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Planungstätigkeit die Vorsitzenden der nationalen Planungsorgane an. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission der DDR ist ebenso wie der Ständige Vertreter der DDR im Exekutivkomitee des RGW ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates. Diese staatsrechtliche Stellung, die auch in anderen RGW-Staaten festgelegt wurde, erleichtert die enge Zusammenarbeit.<sup>98</sup>

Aus der sozialistischen ökonomischen Integration erwachsen Konsequenzen für die Innen- und Außenpolitik, die dabei in einer engen Wechselwirkung stehen. *Sowohl die innerstaatlichen Entwicklungen als auch die außenpolitischen Prozesse und die ihnen gemäßen völkerrechtlichen Regeln sind auf die Entwicklung der sozialistischen Staatengemeinschaft insgesamt bezogen. Die sich aus der sozialistischen Integration ergebenden Aufgaben bilden daher einen unmittelbaren Bestandteil der Leitungs- und Planungstätigkeit der Staatsorgane, Betriebe, Kombinate und Forschungseinrichtungen.* So verpflichtet § 4 des Gesetzes über den Ministerrat der DDR die Regierung, die planmäßige Verbesserung der volkswirtschaftlichen Struktur in Übereinstimmung mit den Möglichkeiten und Erfordernissen der fortschreitenden sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedstaaten des RGW zu gewährleisten.

96 Vgl. auch Gesetz zur Verteidigung der DDR vom 20. 9.1961, GBl. I S. 175 sowie Gesetz über den Ministerrat vom 16.10.1972, GBl. I S. 253, § 6 Abs. 1.

97 Vgl. „Komplexprogramm“, in: Dokumente RGW, Berlin 1971, S. 13 ff.

98 Zu Stellung, Kompetenzen und Arbeitsweise des RGW vgl. im einzelnen Völkerrecht, Lehrbuch, Teil 2, Berlin 1973, Kap. 12.